



EINGEGANGEN

23. Jan. 2009

Steuerabteilung (KStE)
Dr. S. Müller

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
Herrn Dr. Karl Heinz Däke
Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON RR Tobias Romeis

REFERAT/PROJEKT Referat IV C 4

TEL +49 (0) 30 18 682-2499 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-88 2499

E-MAIL IVC4@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 22. Januar 2009

BETREFF **Berücksichtigung des Kinderfreibetrages bei Einkommensteuervorauszahlungen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 7. Januar 2009
- D/AK/ro -

GZ **IV C 4 - S 2282-a/0**

DOK **2009/0028268**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme zu Ihrem Vorschlag der Berücksichtigung des Kinderfreibetrages bei Einkommensteuer-Vorauszahlungen.

Nach § 37 Abs. 3 Satz 12 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bleiben bei den Einkommensteuer-Vorauszahlungen nicht nur der Kinderfreibetrag, sondern auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf außer Ansatz.

Die Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG betragen für den Veranlagungszeitraum 2009 insgesamt 6.024 Euro.

Der höchstmögliche Entlastungsbetrag durch die Freibeträge für Kinder beläuft sich bei einem Grenzsteuersatz von 42 % (Spitzensteuersatz) auf ca. 2.897 Euro, der sich wie folgt zusammensetzt: 2.530 Euro Einkommensteuer, 139,15 Euro Solidaritätszuschlag und 227,70 Euro Kirchensteuer bei einem Kirchensteuersatz von 9 %. Im Rahmen der „Reichensteuer“ (Grenzsteuersatz 45 %) beläuft sich die Entlastung auf insgesamt ca. 3.103 Euro: 2.710 Euro Einkommensteuer, 149,05 Euro Solidaritätszuschlag und 243,90 Euro Kirchensteuer bei einem Kirchensteuersatz von 9 %.

Die Summe des monatlich gezahlten Kindergeldes für das erste Kind in Höhe von 164 Euro beträgt im Kalenderjahr 2009 1.968 Euro.

Somit kommt es bei Steuerpflichtigen mit einem Spitzensteuersatz in Höhe von 42 % im Kalenderjahr zu Überzahlungen von ca. 929 Euro, d. h. bei vierteljährlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu Überzahlungen von jeweils 232,50 Euro. Bei Steuerpflichtigen mit einem Grenzsteuersatz von 45 % kommt es insgesamt zu Überzahlungen von 1.135 Euro, d. h. zu Überzahlungen bei vierteljährlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 283,75 Euro.

Unter Berücksichtigung der von Ihnen angeführten Gründe für die Einführung der Regelung des § 37 Abs. 3 Satz 12 EStG durch das Jahressteuergesetz 1997 und der zuvor genannten Beträge bitte ich um Ihr Verständnis dafür, dass ich die von Ihnen vorgeschlagene gesetzliche Änderung oder die Einführung einer Billigkeitsregelung zur Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder im Rahmen der Einkommensteuer-Vorauszahlungen nicht befürworte, da dieser „Nachteil“ bereits durch eine nur geringfügige positive Entwicklung der Einkünfte ausgeglichen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Nolde



Beglaubigt

Staar



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

**Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin**

Der Präsident

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0
Telefax: 030 - 25 93 96 - 19
info@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

7. Januar 2009
D/AK/ro

Berücksichtigung des Kinderfreibetrages bei Einkommensteuervorauszahlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 37 Abs. 3 Satz 12 EStG ist der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG bei der Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlung nicht zu berücksichtigen. Diese Regelung wurde durch das Jahressteuergesetz 1997 eingefügt und soll eine Doppelberücksichtigung der Kinder durch Freibeträge und Kindergeld verhindern sowie eine gleiche Behandlung der Kinder im Lohnsteuervorauszahlungsverfahren und Einkommensteuervorauszahlungsverfahren gewährleisten.

Grundsätzlich ist die Regelung und die hiermit verbundene gesetzgeberische Intention nachvollziehbar, allerdings führt die Regelung in der Praxis dazu, dass in einigen Fällen deutlich überhöhte Vorauszahlungen zu leisten sind, die dann regelmäßig zu Steuererstattungen im Rahmen der Veranlagung führen. Bereits bei Eltern mit einem zu versteuernden Einkommen von 62.690 Euro im Veranlagungszeitraum 2008 und 66.520 Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes durch den Freibetrag bewirkt. Das Kindergeld reicht in diesen Fällen nicht zur Deckung des steuerlich freizustellenden Existenzminimums eines Kindes aus. Je größer das zu versteuernde Einkommen der Eltern ist, je größer ist die Deckungslücke bei der Freistellung des gebotenen steuerlichen Existenzminimums unterjährig.

Um die überhöhten einkommensteuerlichen Vorauszahlungen zu vermeiden, regen wir an, in Fällen, bei denen nach den Einkommensteuervorauszahlungen wieder mit Steuererstattungen zu rechnen ist, den Kinderfreibetrag in Verrechnung mit dem Kindergeld bereits bei den Einkommensteuervorauszahlungen zu berücksichtigen. So kann zum einen die Deckungslücke unterjährig reduziert werden, und zum anderen ist es auch für die betroffenen Steuerzahler nicht nachvollziehbar, weshalb sie so hohe Vorauszahlungen leisten sollen, die

.../2

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Elfi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein

nach der Veranlagung wieder erstattet werden. Dies gilt insbesondere für Arbeitnehmer, die neben den Lohnsteuervorauszahlungen zusätzlich Einkommensteuervorauszahlungen leisten müssen und bei denen sich im Regelfall unterjährig die Einkünftsituation kaum verändert.

Nach dem jetzigen Gesetzeswortlaut ist es nicht möglich, in solchen Fällen die überhöhten Einkommensteuervorauszahlungen zu vermeiden. Aus unserer Sicht sollte die gesetzliche Regelung für derartige Fälle entsprechend geändert werden. Zumindest sollten die Finanzämter im Rahmen einer Billigkeitsregelung die Möglichkeit haben, geringere Einkommensteuervorauszahlungen festzusetzen. Eine Vorausleistung der Steuerzahler, die letztendlich nicht rechtfertigbar und offensichtlich überhöht ist, darf aus unserer Sicht den Steuerzahlern nicht abverlangt werden.

Ihrer Stellungnahme entgegensehend verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl Heinz Däke